
These 24

Umbruchsituationen wie die friedliche Revolution und die Wiedervereinigung machen es erforderlich, die freiheitliche Demokratie immer wieder neu zu begründen und den antiextremistischen Grundkonsens zwischen allen demokratischen Parteien ständig zu erneuern.

— . — . —

Der antiextremistische Grundkonsens – Anker der freiheitlichen Demokratie

Eckhard Jesse

1989/90 stellt eine Umbruchzeit dar, auch und gerade für Deutschland. Auf deutschem Boden ging urplötzlich eine Diktatur zugrunde, und die neue Demokratie trat binnen Kurzem der vergleichsweise alten bei. Bei diesen über-raschenden, nicht von langer Hand geplanten Vorgängen spielten antidemokratische Bestrebungen keinerlei Rolle – ganz im Gegenteil. Die friedliche Revolution war durch und durch demokratisch, der Prozess der deutschen Einheit ebenso.

Die Erinnerung an die Ideen der freiheitlichen Demokratie ist aufgrund der tektonischen Verschiebungen im doppelten Sinne wichtig: zum einen deshalb, weil deutlich wird, dass diktatorische Regierungsformen weitaus weniger stabil sind als vermutet und beständige Kritik sie unterminieren kann; zum anderen deshalb, weil Demokraten nicht dem Irrtum huldigen dürfen, damit ein für alle Mal die freiheitliche Ordnung gesichert zu haben. Die Demokratie ist ein fragiles Gebilde.

Unter den Begriff des politischen Extremismus fallen jene Kräfte, die dem demokratischen Verfassungsstaat, der auf Freiheit und Gleichheit basiert, entweder den Kampf ansagen oder dessen Prinzipien nicht akzeptieren. Wer das Gleichheitsprinzip verabsolutiert und für alle Übel in der Welt das Privateigentum an Produktionsmitteln verantwortlich macht, gilt als Linksextremist; wer das Gleichheitsprinzip ablehnt und/oder das eigene Land auf Kosten anderer Länder verherrlicht, als Rechtsextremist. Der religiöse Fundamentalismus, wie er sich etwa im Islamismus findet, ist eine weitere Variante des Extremismus. Hier fehlt eine Trennung von weltlicher und geistlicher Macht.

Der Extremismus kann sich in vielerlei Formen in der Wirklichkeit niederschlagen. Wer Gewalt und (feste) Organisation berücksichtigt, erkennt vier Formen: den fest organisierten und gewalttätigen Extremismus (den Terrorismus der „Roten Armee Fraktion“ etwa); den nur schwach oder kaum organisierten Extremismus, der Gewalt anwendet („Skinheads“ auf der einen Seite, „Autonome“ auf der anderen); den fest organisierten und gewaltlosen Extremismus (hierzu zählen so unterschiedliche Parteien wie die NPD und die „Linke“); den weder organisierten noch gewalttätigen Extremismus (Intellektuelle von rechts- oder linksaußen, die den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren suchen). Freilich gibt es eine Reihe von Zwischenformen.

Außerdem ist so manche Differenzierung nötig, wie das Beispiel der Parteien zeigt. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) bekämpft den demokratischen Verfassungsstaat offensiv. Das gilt zumal nach dem Wandel in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre unter dem Vorsitzenden Udo Voigt. Mit dem strategischen „Drei“- bzw. „Viersäulenkonzept“ („Kampf um die Köpfe“, „Kampf um die Straße“, „Kampf um die Wähler“, „Kampf um den organisierten Willen“) hat die NPD für Furore gesorgt. Die früher

deutschnational orientierte Partei tritt nahezu klassenkämpferisch auf, votiert gegen den Kapitalismus, die Globalisierung und gegen die USA. Rassistische und völkische Elemente wohnen der Ideologie inne. Die Partei, die bei der Bundestagswahl 2009 1,5 Prozent der Stimmen erreichte, verfiicht einen harten Rechtsextremismus.

Anders ist dies bei der aus der SED hervorgegangenen Linken. Die Abkehr von der SED (etwa Absage an deren „demokratischen Zentralismus“) bedeutet noch keine Hinwendung zu den Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates, auch wenn die Partei in einigen Bundesländern mitregiert (hat). Extremistische Züge bei der Linken sind mit Händen zu greifen, ihr einliniges Geschichtsbild, die Sympathie für die kubanische Diktatur, die Verklärung von Rosa Luxemburg, einer Verfechterin der Diktatur des Proletariats, die Repräsentanz von antidemokratischen Strömungen wie der Troztkisten. Sahra Wagenknecht, Wortführerin der „Kommunistischen Plattform“, ist auf dem ersten Parteitag der Linken im Mai 2008 wieder in den erweiterten Vorstand gewählt worden, ebenso die Troztkistin Janine Wissler, jeweils mit besten Ergebnissen. Die Partei, die bei der Bundestagswahl 2009 11,9 Prozent der Stimmen gewann, repräsentiert einen weichen Linksextremismus.

Kritik am Extremismusbegriff ist weitverbreitet, jedoch oft nicht schlüssig. So trifft die Behauptung, beide Seiten des äußersten Spektrums würden gleichgesetzt, keineswegs zu. Es gibt freilich strukturelle Gemeinsamkeiten zwischen den vielfältigen Varianten des Rechts- und des Linksextremismus: die Ablehnung der tragenden Elemente des demokratischen Verfassungsstaates wie Pluralismus, die Bejahung eines Freund-Feind-Denkens, die Akzeptanz eines hohen Maßes an ideologischem Dogmatismus. Und Verschwörungstheorien sind allen Extremismen eigen.

Die weitverbreitete Wendung von einem „Extremismus der Mitte“ überdehnt den Extremismusbegriff, entgrenzt

ihn und verkehrt ihn damit in sein Gegenteil. Anhänger einer solchen Position neigen oft der Auffassung zu, das gesellschaftliche Koordinatensystem habe sich nach „rechts“ verschoben. Fremdenfeindlichkeit sei ebenso salonfähig geworden wie Rassismus. Davon kann keine Rede sein. Die Gesellschaft sanktioniert fremdenfeindliche Verhaltensweisen und rassistische Verlautbarungen vielmehr hart und konsequent. Tatsächlich dient die Formel vom „Extremismus der Mitte“ dazu, den demokratischen Verfassungsstaat zu beschädigen.

Wer die demokratische Wirklichkeit durch hehre Ideen als krude brandmarkt, macht es sich einfach. Denn es ist keine Kunst, Realität und Theorie gegeneinander auszuspielen – vor allem dann, wenn die Theorie so überhöht formuliert ist, dass die Praxis an solchen Maßstäben scheitern muss. Eines solchen Kunstbegriffs bedienen sich oft Gegner des demokratischen Verfassungsstaates. Der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt, der auf diese Weise die Weimarer Demokratie unterminierte, hat viele Nachfolger gefunden. Das Wort vom „Extremismus der Mitte“ ist ein Beispiel für derartig abseitige Kritik.

Heute ist vielfach von der Gefahr des Rechtsextremismus die Rede, wenig von der des Linksextremismus. Dabei ist der Rechtsextremismus zu Recht gesellschaftlich geächtet. Wer in solchem Umfeld agiert, verliert seine Reputation. Jeder Rechtsextremist ist ein Antidemokrat, doch nicht jeder Antidemokrat ein Rechtsextremist. Viele wollen dies nicht wahrhaben, sehen die Feinde des demokratischen Gemeinwesens nur auf der einen Seite des politischen Spektrums. Der Vergleich wird tabuisiert, das Äquidistanzgebot nicht eingehalten. Die einen werden durch Alarmismus zum Teil hoch-, die anderen durch Bagatellisierung zum Teil heruntergespielt. Antifaschismus hat eine weitaus stärkere Mobilisierungs- und Zugkraft als Antikommunismus. Manche demokratischen Politiker und Publizisten sehen

den Antifaschismus als eine Art „Spielweise“ für Weltverbesserer an. Es gibt einen demokratischen Antifaschismus, aber ebenso einen antidemokratischen Antifaschismus. Dieser Sachverhalt kommt kaum mehr zur Sprache. „Antifaschismus“ gilt als beherzigenswerte Lehre aus der Geschichte, „Antikommunismus“ weithin als überholt – als Zeichen des Kalten Krieges.

Wir haben daher nicht mehr den antiextremistischen Konsens, der viele Jahre die geistige Grundlage der Bundesrepublik Deutschland gebildet hat. Seit der deutschen Einheit erfährt der Antifaschismus eine immer größere Aufwertung, ohne dass genau geprüft wird, ob demokratische oder antidemokratische Kräfte ihn tragen. Hingegen wird der Terrorismus heute ohne Wenn und Aber verurteilt. Die unterschwelligen Sympathien, die bei einem Teil der Linksintellektuellen bestanden, existieren so nicht mehr. Die „dritte Generation“ der RAF stieß selbst bei äußerst linksstehenden Kreisen auf Ablehnung. Heute ist die These von einem Mord an den „Gefangenen“ in Stammheim marginalisiert.

So ist die These von einem Linksruck im intellektuellen Milieu pauschal keineswegs richtig. Das Beispiel des (Verfassungs-)Patriotismus weist in eine andere Richtung. Vor der deutschen Einheit wurde bei vielen Intellektuellen nicht zwischen Patriotismus und Nationalismus unterschieden. Der Begriff der Nation tauchte oft nur in negativer Konnotation auf. Das Plädoyer von Jürgen Habermas für einen „Verfassungspatriotismus“ war eine Absage an jede Form nationaler Identität oder nationalstaatlichen Denkens. Es ließ nur universalistische Wertorientierungen als legitim gelten. Immerhin legte Habermas damit ein unzweideutiges Bekenntnis für die freiheitliche Ordnung ab. Für den Liberal-Konservativen Dolf Sternberger war der „Verfassungspatriotismus“ hingegen anders ausgerichtet. Im Gegensatz zu Habermas sah er keinen Gegensatz zwi-

schen freiheitlichem und nationalstaatlichem Denken. Zwar unterstützen die meisten Intellektuellen die friedliche Revolution in ihrer ersten Phase („Freiheit“), nicht jedoch in ihrer zweiten („Einheit“). Manche von ihnen verteidigten nun engagiert die freiheitliche Demokratie der Bundesrepublik und wehrten sich gegen einen „Anschluss“ der DDR, so der böse Ausdruck. Doch setzte im Laufe einiger Jahre aus einer Reihe von Gründen weithin ein Umdenken ein. Zum ersten hatte die normative Kraft des Faktischen einen Anteil daran. Zum zweiten trug die rot-grüne Regierung zur Aussöhnung der Achtundsechziger mit der freiheitlichen Demokratie bei. Zum dritten wurde ein aufgeklärter Patriotismus als wirkungsvoller Riegel gegenüber dem Nationalismus anerkannt. Zum vierten schließlich konnten sich Intellektuelle nicht den Stimmungen innerhalb der Bevölkerung entziehen, zumal im Ausland Patriotismus gang und gäbe ist. Der Umgang mit nationalen Symbolen hat sich weithin normalisiert.

Die Gründe für die Linksverschiebung des geistigen Klimas gehen zum einen auf die Hinterlassenschaft des Dritten Reiches zurück, das aufgrund der Monstrosität der Verbrechen einseitigen Antifaschismus begünstigt, zum anderen auf die Bewegung der Achtundsechziger, in deren Gefolge antiextremistisches Gedankengut eine beträchtliche Abschwächung erfuhr: durch Liberalität gegenüber links(außen), durch Illiberalität gegenüber rechts(außen). Schließlich fehlt durch das Ende des „real existierenden Sozialismus“ der DDR ein hiesiges abschreckendes Beispiel von links(außen).

Die Bejahung des antiextremistischen Konsenses – nicht einseitig zum Antifaschismus oder Antikommunismus – muss ebenso die Devise aller Demokraten sein wie die Akzeptanz der streitbaren Demokratie. Diese Lehre sollte alle demokratischen Kräfte einen und unverbrüchlich gelten.

Zum antiextremistischen Konsens gehört wesentlich der Demokratieschutz. Die streitbare Demokratie des Grund-

gesetzes ist einerseits eine Reaktion auf die abwehrschwache Demokratie der Weimarer Republik und andererseits auf die mörderische NS-Diktatur. Zu ihren Kennzeichen gehören die Wertgebundenheit, die Abwehrbereitschaft und die Vorverlagerung des Demokratieschutzes. Die Wertgebundenheit schreibt einen unabänderlichen Verfassungskern fest, wie er in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes verankert ist (Menschenwürde und die Staatsstrukturprinzipien Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat). Die Abwehrbereitschaft bedeutet: Wer gegen die freiheitliche Ordnung zu Felde zieht, kann verboten werden. Dies ist ein Recht, keine Pflicht. So gibt es im Grundgesetz entsprechende Vorschriften: gegen Vereinigungen (Artikel 9 Absatz 2), gegen Personen (Artikel 18) und gegen Parteien (Artikel 21 Absatz 2). Parteien sind nur durch das Bundesverfassungsgericht zu verbieten (Parteienprivileg). Mit der Vorverlagerung des Demokratieschutzes ist eine Intervention bereits ohne Gesetzesverstoß (etwa Gewaltanwendung) möglich. Auf diese Weise soll eine extremistische Legalitätstaktik unterlaufen werden. Die streitbare Demokratie basiert mithin auf dem folgenden Grundsatz: Nicht nur Methoden, sondern auch Ziele können verfassungsfeindlich sein und ein Einschreiten rechtfertigen.

Wie die Praxis des Demokratieschutzes in der Bundesrepublik Deutschland nach sechzig Jahren zeigt, ist eine Vielzahl von extremistischen Vereinigungen verboten worden (in den letzten vierzig Jahren überwiegend solche rechtsextremistischer Couleur), gab es nur zwei Parteiverbote (gegen die SRP 1952 und die KPD 1956), da der Verbotsantrag gegen die rechtsextremistische NPD 2003 am Bundesverfassungsgericht gescheitert ist; und keiner der vier Versuche, Extremisten wichtige Grundrechte zu entziehen, war erfolgreich. Auch der Extremistenbeschluss von 1972, der Extremisten den Zugang zum öffentlichen Dienst versperren sollte und der viele Proteste nicht nur

der Betroffenen ausgelöst hatte, gehört zum Komplex der streitbaren Demokratie. Insgesamt hat die bundesdeutsche Demokratie von den einschlägigen Instrumentarien entgegen manchen Behauptungen zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Wer aggressiv den (tatsächlichen oder vermeintlichen) Feind der freiheitlichen Grundordnung begegnet, schwächt diese; wer einen laxen Schutz vorsieht, kann ebenso zu ihrer Bedrohung beitragen. In dem einen Fall erfolgt die Gefährdung von innen, in dem anderen von außen. Wer das Dilemma im Sinne eines Widerspruches so krass herausstellt, überinterpretiert den Schutzmechanismus der streitbaren Demokratie; wer das Spannungsverhältnis von Sicherheit und Freiheit überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt, weiß sich den Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates nicht ausreichend verpflichtet. Das Kernproblem der streitbaren Demokratie in der Bundesrepublik liegt darin, dass sowohl die Scylla der Stigmatisierung des politischen Extremismus als auch die Charybdis seiner Hofierung oder Ignorierung vermieden werden müssen. Beides widerspricht den Prinzipien der streitbaren Demokratie. Es handelt sich um ein schwierig zu lösendes Optimierungsproblem. Mit „Stigmatisierung“ ist gemeint, dass die Demokratie bei extremistischen Bestrebungen eine Art Verfemungsstrategie einschlägt; mit „Ignorierung“, dass die Demokratie von einer extremistischen Organisation solange keine Kenntnis nimmt, wie diese nicht Gewalt anwendet; „Hofierung“ beruht auf einem schlechten Gewissen. Die Angst vor einer Diskriminierung extremistischer Bestrebungen schlägt in deren faktische Privilegierung um.

Ein weiteres Dilemma: Die streitbare Demokratie vermag durch unzureichende Anwendung der vorgesehenen Instrumente auszudörren; durch häufige Praktizierung regt sich jedoch ebenfalls Zweifel, ob diese Form des rigiden Demokratieschutzes dem demokratischen Verfas-

sungsstaat überhaupt zuträglich ist. Jedenfalls gerät die Vernachlässigung der streitbaren Demokratie ebenso schnell ins Kreuzfeuer der Kritik wie deren übermäßige Inanspruchnahme. Das Problem ist – entgegen verbreiteter Annahme – weniger die Nichtanwendung der Instrumente der streitbaren Demokratie. Das Bewusstsein von der Gefährdung durch extremistische Kräfte geht vielmehr dann verloren, wenn nicht nachdrücklich auf sie hingewiesen wird. Dazu bedarf es keines Verbots. Die Argumentation lässt sich umkehren: Die verbreitete Inanspruchnahme der Instrumente der streitbaren Demokratie kann den Staat in Sicherheit wiegen und zur Vernachlässigung der politisch-argumentativen Auseinandersetzung führen.

Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, dass der politische Extremismus sich nicht in jedem Fall „glasklar“ erkennen und definieren lässt, zumal die verbreitete Legalitätstaktik mit systematischer Camouflage einhergeht. Daher darf der demokratische Verfassungsstaat nicht jede Äußerung für bare Münze nehmen. Das gilt für Verbalradikalismen prinzipiell demokratischer Organisationen ebenso wie für offizielle Verlautbarungen von extremistischen Gruppierungen, die vollmundig agitieren.

Hinzu kommt ein weiteres Problem: Zum Teil verschränken sich demokratische und extremistische Elemente. Diese Verzahnung, die das Erkennen extremistischer und demokratischer Potentiale erschwert, kann sich in zweifacher Weise zeigen: erstens durch das Paktieren von demokratischen und extremistischen Organisationen, zweitens durch extremistische und demokratische Gruppen in einer einzigen Organisation. Außerparlamentarische Protestbewegungen sind eine Nahtstelle für die Interaktion zwischen Extremismus und Demokratie.

Die weitverbreitete Auffassung, es gäbe Befürworter und Gegner der streitbaren Demokratie, stimmt in dieser Form nicht. Die Grenze verläuft weniger zwischen „Wertrelati-

visten“ und „Anti-Wertrelativisten“ als vielmehr zwischen „Nicht-Linken“ und „Linken“. Diese Doppelbödigkeit der Argumentation ist für die Diskussion weithin kennzeichnend. Insbesondere der Wertrelativismus gegenüber (gewaltfreien) linksextremen Bewegungen ist fortgeschritten, während selbst gegen gewaltfreie rechtsextreme Gruppierungen die normative Position dominiert.

Der demokratische Verfassungsstaat orientiert sich entgegen einer verbreiteten Meinung nicht am Grundsatz: keine Freiheit für die Feinde der Freiheit. Eine freiheitliche Ordnung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie auch extremistischen Tendenzen Spielraum gewährt – jedenfalls solange, wie diese die demokratische Willensbildung nicht gefährden. Freilich muss eine freiheitliche Gesellschaft deren Feinde beim Namen nennen.

Die demokratischen Kräfte eint die Akzeptanz eines Minimalkonsensus. Ein linker Demokrat weist mehr Gemeinsamkeiten mit einem konservativen Demokraten auf als mit einem linken Antidemokraten und umgekehrt. Ein Freund-Feind-Denken hat daher in der Auseinandersetzung zwischen demokratischen Kräften keinen Platz. Nur dort, wo ein Minimalkonsens über die Spielregeln besteht, kann die freiheitliche Demokratie gedeihen. Wer Unfreiheit kennengelernt hat, vermag den Wert der Freiheit oft besser zu schätzen als derjenige, für den Freiheit mittlerweile eine bare Selbstverständlichkeit geworden ist. Es gibt auch das Gegenteil: Wer lange in der Unfreiheit gelebt hat, weiß mit Freiheit nicht recht umzugehen, weil er darauf vertraut, dass der Staat ihm seine Entscheidungen abnimmt.

Die freiheitliche Demokratie ist innerlich unabhängig von Extremismen jedweder Schattierungen. Sie bezieht ihre Legitimation nicht in erster Linie aus dem Kampf gegen antidemokratische Bestrebungen, sondern sie begründet sich wesentlich positiv mit dem Engagement für Frei-

heit, mit der Akzeptanz von Minderheitenschutz. Wer die Universalität der Menschenrechte bejaht, ist vor Menschheitsbeglückung ebenso gefeit wie vor kulturellrelativistischem Gerede, wonach jede Gesellschaft lediglich an den eigenen Maßstäben zu messen sei.

Die Existenz von Extremismen ist nicht nur eine Bedrohung für die freiheitliche Demokratie, sondern auch eine willkommene Herausforderung. Denn auf diese Weise müssen die demokratischen Parteien offensiv die Werte begründen, für die sie eintreten. Demnach können extremistische Gruppierungen wider Willen das freiheitliche Gemeinwesen stärken.

Literatur

Backes, Uwe / Jesse, Eckhard: Vergleichende Extremismusforschung. – Baden-Baden: Nomos, 2005. – (Extremismus und Demokratie; 11).

Backes, Uwe / Steglich, Henrik: Die NPD. Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei. – Baden-Baden: Nomos, 2007. – (Extremismus und Demokratie; 17).

Jesse, Eckhard / Lang, Jürgen P.: Die Linke. Der smarte Extremismus einer deutschen Partei. – München: Olzog, 2008.

Kailitz, Steffen: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. – Wiesbaden: VS Verlag, 2004.

Schmidt, Manfred G.: Demokratietheorien. Eine Einführung. – 4., überarb. und erw. Aufl. – Wiesbaden: VS Verlag, 2008.